



### Anerkennung von Impfschäden scheidet zumeist am fehlenden Kausalnachweis *Selbsthilfeinitiative ermutigt dennoch zur Antragstellung gemäß Entschädigungsrecht*

Die bundesweit tätige Selbsthilfeinitiative zu Impfkomplikationen verzeichnet immer häufiger, dass Anträge nach dem Sozialen Entschädigungsrecht zur Anerkennung eines Impfschadens flächendeckend abgelehnt werden. Wie der Leiter des bundesweit tätigen, ehrenamtlichen Angebots aufgrund der Unterstützung von Betroffenen bekräftigt, zeichne sich immer mehr ab, dass mit oftmals zweifelhaften Argumenten versucht wird, die Eingaben von Patienten bei den Versorgungsämtern zu zerpfücken“, so Dennis Riehle. Nicht selten werde auch auf eine bestehende Vorerkrankung verwiesen, wenn Betroffene ihren Impfschaden vorbringen wollen. Gleichsam ziehen viele Haus- und Fachärzte eine psychosomatische Ursache der Beschwerden vor, auch wenn sie zumindest im logischen Verständnis in enger Abfolge zur Immunisierung aufgetreten sind und so bereits ein Indiz für eine Verbindung besteht: „Allerdings wissen viele Betroffene auch gar nichts von ihrem Recht, einen möglichen Impfschaden anerkennen zu lassen und dann gegebenenfalls sogar eine Entschädigung zugesprochen zu bekommen. Jedoch liegt eine große Verantwortung auch bei den niedergelassenen Medizinerinnen, die darüber Bescheid wissen müssen, welche Dokumentationen, Atteste und Meldungen nötig sind, damit ein Antrag auf Anerkennung eines Impfschadens einen Erfolg haben kann. Hier fordern wir eindeutig mehr Information und Weiterbildung für die Ärzte vor Ort, die im Zweifel eine Diagnose untermauern und die Gesundheitsbehörden unterrichten“. Entsprechend muss die Politik Chancengerechtigkeit schaffen, damit Betroffenen nicht aufgrund von Fehlern oder Versäumnissen des Mediziners eine Anerkennung und Entschädigung versagt wird“, appelliert der Konstanzer Autor an die „Ampel“-Regierung.

„Zwischen dem umgangssprachlichen Impfschaden und der Definition desgleichen nach dem Impfschutzgesetz gibt es markante Unterschiede, weshalb es in den allermeisten Fällen auch unmöglich ist, die theoretischen Anforderungen zu erfüllen, welche an einen offiziell anerkannten Impfschaden mit entsprechender Entschädigungsfolge gestellt werden. So muss für einen nach IfSG haftungsauslösenden Impfschaden nicht nur eine primäre Impfreaktion mit eingetretener Funktionsbeeinträchtigung dokumentiert sein, sondern auch ein dauerhaft vorliegender Gesundheitsschaden mit Auswirkungen auf die persönliche Wirtschaftlichkeit des Betroffenen. Daneben braucht es eine Kausalität zwischen Impfung, Gesundheitsbeeinträchtigung und Sekundärschaden, die nach objektiver und vernünftiger Betrachtung und Ausschluss anderer Auslösefaktoren wenigstens wahrscheinlich ist“, erläutert der 37-jährige Sozialberater vom Bodensee, welcher selbst unter einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden und anhaltenden Schädigung nach seinen Immunisierungen gegen das Corona-Virus in 2021 leidet. „Während eine im zeitlichen Zusammenhang zur Impfung entstandene Gesundheitsstörung oftmals nachgewiesen werden kann, fällt es gerade bei bestehenden Vorerkrankungen besonders schwer, den Beleg zu erbringen, wonach etwaige Symptome nach der Immunisierung allein auf die Gabe des Vakzins zurückzuführen sind. Schlussendlich kann dieser extrem hohe Anspruch an die Beweisführung in den wenigsten Situationen tatsächlich derart lückenlos erfüllt werden, dass er den Bedingungen des Impfschutzgesetzes gerecht wird“.

Und weiter: "Ehrlicherweise wird dies nur bei völlig zweifelsfreien Konstellationen denkbar sein, in denen zuvor kaum gesundheitliche Beschwerden bestanden und nach der Impfung ein derart hoher Schaden eingetreten ist, dass ein anderer Konnex unvorstellbar scheint", meint Riehle im Hinblick auf die Beratung vieler Hilfesuchenden, welche gegenüber Behörden nahezu durchwegs negative Erfahrungen gemacht haben. "Letztlich wird die Praxis nie den Voraussetzungen entsprechen können, die ein Gesetzestext in seiner Abstraktheit vorgibt. Jedoch muss auch klar festgestellt werden: Medizinische Impfschäden können auch dann gegeben sein, wenn sie den rechtlichen Anforderungen an einen solchen nicht genügen. Zwar gelten sie dann nicht als öffentlich anerkannt und haben keine Entschädigungskonsequenz. Trotzdem bedeutet eine Ablehnung des Antrags nicht gleichzeitig, dass keine Impfkomplication stattgefunden hat. Denn der Staat kann mit seinen exekutiven Organen wie den Versorgungsämtern nicht hoheitlich beanspruchen, die alleinige Wahrheit zu kennen und zu vertreten. Vielmehr obliegt ihm nicht, die fachärztliche Einschätzung und Attestierung eines impfbedingten Gesundheitsschadens zu widerlegen. Er ist lediglich beauftragt, einen Impfschaden nach IfSG zu untersuchen".

Riehle führt zusätzlich aus: "Dass dabei die Messlatte unterschiedlich ist und es nicht zu denselben Ergebnissen kommen muss, liegt auf der Hand. Insofern kann die Verwaltung Betroffenen deren Symptome und Einschränkungen nicht absprechen, sondern allein prüfen, inwieweit diese dem im Gesetz normierten Impfschaden entsprechen. Zusammenfassend: Impfgeschädigt kann auch der sein, der vom Amt nicht den notwendigen Anerkennungsbescheid in den Händen hält und dennoch nach individueller Empfindung und medizinischer Auffassung von einem durch die Immunisierung mitverursachten Gesundheitsschaden betroffen ist. Denn die persönliche Überzeugung, den Leidensdruck und die sich daraus ergebende Lebenswirklichkeit des Einzelnen kann ihm auch ein Amtsarzt nicht verleugnen. Deshalb gibt es auch keinerlei Anlass, aufgrund der geringen Zahl an positiven Bescheiden über anerkannte Entschädigungen mit der Brisanz des Themas zu hadern oder es kleinzureden", sagt Riehle, der bisher rund 4.500 Anfragen an seine Selbsthilfeinitiative beantwortet hat und abschließend unterstreicht: "Niemand soll sich aber entmutigen lassen, einen Antrag zu stellen und damit zu unterstreichen, dass das Post-Vac-Syndrom deutlich weiter verbreitet ist als allseits behauptet - und daher ernst zu nehmen bleibt. Nur durch ein Bekanntwerden bei den Behörden kann das wirkliche Ausmaß erfasst werden".

Die Selbsthilfeinitiative berät überregional kostenlos über die Webadresse:  
[www.selbsthilfe-post-vac-syndrom.de](http://www.selbsthilfe-post-vac-syndrom.de)

Dennis Riehle

*Psychologischer, Sozial-, Familien-, Integrations- und Ernährungsberater  
Grundlagenmedizin (zertifiziert), Digitale Prävention und Gesundheitsförderung (zertifiziert)  
Öffentliches, Bürgerliches, Pflege-, Personal- und Sozialrecht (zertifiziert)*

*Selbsthilfeinitiative*

*Impfkomplicationen und Impfschäden  
Autoimmunerkrankungen*

*Wir sind bundesweit tätig, politisch und weltanschaulich unabhängig und neutral.  
Entsprechend distanzieren wir uns von jeglicher pauschalen und radikalen Impfgegnerschaft.  
Stattdessen setzen wir uns für eine auf den Einzelfall ausgerichtete Impfscheidung ein.*

Martin-Schleyer-Str. 27  
78465 Konstanz

Kontaktaufnahme bitte ausschließlich per Mail oder über „WhatsApp“-Textnachrichten (0179/7945412).

Web: [www.selbsthilfe-post-vac-syndrom.de](http://www.selbsthilfe-post-vac-syndrom.de)  
Mail: [mail@selbsthilfe-post-vac-syndrom.de](mailto:mail@selbsthilfe-post-vac-syndrom.de)